

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 15.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

en / damit wird es
darauf und der Be-
der Sachen eing

2.
stem Wiederhol-
folgenden Bürde

hur. Gehn u. die-
se Vertrag so ihm zu-
angemah / zur We-
is / so sind Beflaze-
en diese schaffene
ertrag / Sunden si-

2.
wer ist dasjenige / so ihm
dgender müssen zw

eld : Das Klage-
bogen / und sich
angehängt / Durch
der Klage enthebe
en der von demsel-
Ertrag / ill y

Nota.

Versetzt sich aber Kläger ganz vnd gar an
dem Beweise / so bleibt es auch bei jensei-
gerem Abschiede / Jedoch wird selbiger im
Eingang etwas anders formalisiert.

re. Dass Kläger sich an dem ihm nachgelasse-
nem Beweise nunmehr versetzt / Dannenhe-
ro re.

Cas. 15.

Const. Elect. 43. p. 2.

Hans Meisel hat mit seinem Weibe Marien
Anno 1620. eine Ehestiftung aufgerichtet / in
Gegenwart fünff Zeugen / vnd haben beyde Ehe-
leute ihnen unter andern ihre Güter auffn Todes-
fall vermach / Nach dem aber Anno 1628. sie in
Uneinigkeit gerathen / macht Hans Meisel ein
Testament / vnd setzt darinnen seinen Vetter
Georg Meisel zum Erben ein / vnd verstirbt dar-
über / vnd wil jeso ex Testamento seine Erb-
schaft gedachter Georg Meisel haben ; Fundet
seine Klage vnd Intention in Testamento, per
ea qua tradit Meyer in Colleg. Argent. th s. & Ol-
dend. Clas. 5. akt. 5. n. 4. Bittet / dass ihm die Erb-
schaft zuerkant werde.

Das Weib aber fundirt sich in pactis dota-
libus, vnd sagt : Ihr (1) Ehemann hette demselben
zuwider nicht testirn, viel weniger aber ihr Rechte
beneh-

benehmen können / per ea que tradit Boér. decis 355.
n. 4. Hottom conf. 73. n. 39. Geil. 2. obs. 126. n. 5. & quos
allegat Moll. ad Const. Elector. 43. p. 2. n. 7. in pr.

Kläger repliziert / vnd sagt : die pacta (2) so Be-
klagte mit shrem Manne auffgerichtet / waren in-
vim ultimæ voluntatis auffgerichtet / Derhal-
ben heite statt / daß zu Recht verordnet / Volunta-
reum hominis esse ambulatoriam usq; ad mor-
tem. per l. cum hic status 32. § paenitentiam. 3. D. de
don. inter virum & uxorem. l. quod si. 4. D. de adim.
& transf. legat.

Dannenhero gleich wie ein Testamentum re-
ciprocum unter Ehelenten wider eines oder des
anderen Willen können auffgehoben oder verendert
werden / per ea que tradit Petr. Peckius in tr. de
testam. conjug. c. 42. novis. edit. lib. 1. Mys. observ. 8.
cent. 1. Geil. 2. obs. 117. n. 2. Moller. lib. 4. Semestr. c. 22.
Also können auch dergleichen pacta verendert
werden per ea que tradit D. Rosa ad Constit. Elect.
43. p. 2. Moller. n. 7. in fin. Bleibt derhalben bey sei-
nem petito.

Beklagte sagt : Sie würde ja nicht ganz bloß
von ihres Mannes Gütern gestopft werden / vnd
ihr Einbringen vermissen.

Bescheld.

Auff Klage / Antwort / vnd ferner Vorbringen
Georg Meisels Klägers an einem / Kriegischen
Ver-

quae uideat dicitur dicitur
Seit 2. vñst. 1. 6 qu.
Am. 4. 12. 17. np.
Lage: die post 2. 15. 10
aufzuhaben / wenn es
ausgerichtet ist / das
er vererbt / oder
aliorum dicitur
et. 32. 8. penitentia. Dic
em. I. quod s. e. Das ist

Vormunden Hansen Meisels sehl. hinterlassenen
Witwen Beklagte anders Theils / Geben Bürger-
meister vnd Rath alhier diesen Bescheid: das Be-
klagten ihres Vor- vnd Einwendens vngeacht/
Klägern als ihres Ehemannes instituirten Testa-
mentis Erben / die libellische Erbschafft vormie-
test eines Inventarii aufzuentworten schuldig/
Es ist ihr aber entweder zum dritten Theil / oder
ihrem eingebrachten Gute zu kiesen / vnd dasselbe
aus ihres Ehemans bereitessen Haab vnd Gütern
abzu ziehen unbenommen.

Cas. 16.

Titius ist von seinem Vater Mævio zum Erben
eingesetzt / Er versirbte aber noch bey des Vaters
Lebzeit vnd verlebt viel Schulden; dannenhero re-
pudiert seine Kinder die Erbschafft / vnd wollen
sie nicht annehmen / Dahero ist die Frage/ wenn
nun nach des Mævii Tode Titij Kinder ihres
Großvaters (scil. Mævii) Erbschafft ab intesta-
to annehmen oder angehen : Ob sie gezwungen
vnd angehalten werden können / ihres Vaters Ti-
tij Schulden zu bezahlen?

Des Titii Creditores vnd Gläubiger klagen
wider seine Kinder Sempronium vnd Conso-
ren, daß sie sollen ihres Vaters Schuld zahlen;
kundiren ihre Klage in Jure ; das nemlich (1)
die Kinder als Erben ihres verstorbenen Vaters
schulden zu bezahlen schuldig / per lex qua persona

Z. 191. D.